

Der Bundesminister der Finanzen
III C/1 - V 8104 - 47/56

Bonn, den 23. Mai 1956

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Anwendung von § 8 Abs. 3 des Mineralölsteuergesetzes

Bezug: Kleine Anfrage 249 der Abgeordneten Krammig,
Dr. Dollinger, Schlick, Schmücker und Genossen
- Drucksache 2355 -

Zu der Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

Die Ermächtigung in § 8 Abs. 3 des Mineralölsteuergesetzes ist, den Erfordernissen des Grundgesetzes entsprechend, begrenzt. Danach darf eine Steuerbegünstigung nur eingeräumt werden auf Grund der Feststellung, daß die Steuerbelastung aus volkswirtschaftlichen Gründen unzumutbar sei. Die Erwägung, der Gesetzgeber habe mit den Mineralölsteuererhöhungen nach dem Verkehrsfinanzgesetz nur die Verkehrsteilnehmer, nicht aber auch Mineralölverbraucher außerhalb des Straßenverkehrs belasten wollen, ist finanzpolitischer, nicht volkswirtschaftlicher Natur. Sie besagt nichts darüber, ob diese Steuerermehrbelastungen aus volkswirtschaftlichen Gründen zumutbar sind oder nicht. Auch eine finanzpolitisch nicht beabsichtigte Belastung kann volkswirtschaftlich durchaus zumutbar sein.

Diese Erwägung kann also für sich allein eine Steuerbegünstigung nach § 8 Abs. 3 des Mineralölsteuergesetzes nicht rechtfertigen. Damit sind Steuerbegünstigungen wegen der Mehrbelastungen durch das Verkehrsfinanzgesetz nicht ausgeschlossen. Dahin gehende Anträge können aber nur unter den auch in anderen Fällen geltenden Gesichtspunkten behandelt und entschieden werden; d. h., neben dieser Erwägung und unabhängig von ihr muß stets festgestellt werden, daß die Steuerbelastung aus volkswirtschaftlichen Gründen unzumutbar sei.

Der Bundesminister der Finanzen hat alle bisher an ihn herangetragenen Anträge dieser Art unter diesen Gesichtspunkten behandelt. Auf diese Weise können in allen denkbaren Fällen volkswirtschaftlich gebotene Steuerbegünstigungen herbeigeführt werden, allerdings mit einer Einschränkung. Nach § 8 Abs. 3 Satz 3 des Mineralölsteuergesetzes ist eine Steuerbegünstigung ausdrücklich ausgeschlossen, wenn das Mineralöl als Treibstoff verwendet wird. In solchen Fällen kann auf Grund der Ermächtigung nicht geholfen werden.

In Vertretung
Hartmann